

# RS Vwgh 1989/7/12 89/01/0225

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §33;

VwGG §46 Abs1;

VwGG §62 Abs1;

## Rechtssatz

Ist die Zustellung des Auftrages zur Vorlage eines Vermögensbekenntnisses an den Rechtsanwalt des ASt diesem bekannt, wann die gesetzte Frist enden wird, und weiß dieser Rechtsanwalt (durch einen Zustellanstand), dass er bis dahin den ASt nicht erreichen kann, so ist es Sache dieses Rechtsanwaltes, rechtzeitig einen - gemäß § 62 Abs 1 VwGG und § 33 AVG zulässigen Antrag auf Fristerstreckung zu stellen, um die drohende Fristversäumnis abzuwenden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010225.X01

## Im RIS seit

07.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)